

eine lustlose Erfüllung ehelicher Pflichten.“

Ohne Aussicht auf rasche Erfolge in Ost oder West stimmen sich die Bonner Außenpolitiker auf Abwarten ein. Im vertrauten Kreise beschwor Kiesinger vergangene Woche noch einmal seine letzte Begegnung mit Sowjetbotschafter Zarapkin herauf. Zu des Kanzlers Frage „Ja, meint denn die Sowjet-Union, daß Deutschland auf ewig geteilt bleiben soll?“ hatte der Russe nur die Achseln gezuckt.

Kiesingers Schlußfolgerung aus dem außenpolitischen Stopp: „Also bleibt uns gar nichts anderes übrig, als Geduld zu haben, die moralische Unterstützung befreundeter Völker uns zu erhalten.“ Und zum Trost: „Die Geschichte hat mehr Phantasie, mehr Einfallsreichtum, als wir denken.“

einer „Charta der Vereinten Nationen“ zu paraphrasieren.

Acht Monate später, am 25. April 1945, stimmten die kriegführenden Alliierten und ihre 42 Verbündeten dem Entwurf zu. Die neue Friedensordnung sollte alle Nationen für alle Zeit vor gewaltsamer Bedrohung schützen. Ausgeschlossen von der Uno-Schutzgarantie blieben nur Hitlers Deutsches Reich und seine Verbündeten: Die Artikel 53 und 107 der Uno-Charta entzogen diese „Feindstaaten“ auf unbeschränkte Zeit der Uno-Kompetenz (siehe Kasten Seite 27).

Nach der deutschen Kapitulation machte die Sowjet-Union bis 1952 siebenmal von den Feindstaatenklauseln Gebrauch; so, als sie

▷ 1948 bei der Blockade Berlins den Uno-Sicherheitsrat unter Berufung auf den Artikel 107 durch ihr Veto

Doch der Schein trog. Zwölf Jahre später, im November 1967, kramte Moskau die Uno-Klauseln wider die feindlichen Staaten aus der Rumpelkammer des Völkerrechts. In einem Aide-mémoire an die Bonner Regierung wies die Sowjetregierung darauf hin, daß sie sich entsprechend der Uno-Charta weiterhin zu „Maßnahmen gegen irgendeinen Feindstaat“ — und mithin auch gegen die Bundesrepublik — berechtigt fühle.

Die Bundesrepublik, so dozierte die Sowjetregierung, könne „keinen Anspruch auf die gleiche Stellung, wie sie die anderen europäischen Staaten haben... erheben“. Denn: „Im Unterschied zu diesen Staaten hat die BRD nicht nur keinen Friedensvertrag, sondern betreibt außerdem eine Politik, die den Frieden bedroht.“

Schwaben-Kanzler Kiesinger forcht sich: „Die Sowjet-Union könnte die Charta der UN zum Vorwand nehmen, um bei uns gewaltsam zu intervenieren.“ Offenbar wolle der Kreml „uns in die Knie zwingen“.

Und des Kanzlers außenpolitischer Zuredner Eugen Gerstenmaier bekam Angst, „daß sich der Kreml das Recht vorbehalten will, wenn immer ihm das richtig erscheint... gegen die Bundesrepublik... vorzugehen, wie er es jetzt gegen die Tschechoslowakei tut“.

Zwar versuchte Außenminister Willy Brandt mit der Versicherung zu beruhigen, die westlichen Alliierten hielten die Feindstaatenklauseln für „obsolet“, für überholt. Doch schnell stellte sich heraus, daß die Bündnispartner von diesen Klauseln noch nie ausdrücklich abgerückt waren. Und auch Brandt mußte einräumen: „Selbst haben sie dies so deutlich noch nicht erklärt.“

In der Tat: Von keiner der Siegermächte wurden die Verliererklauseln je außer Kraft gesetzt. Unter Völkerrechtlern aber ist obendrein noch strittig, ob sie je in Kraft treten könnten.

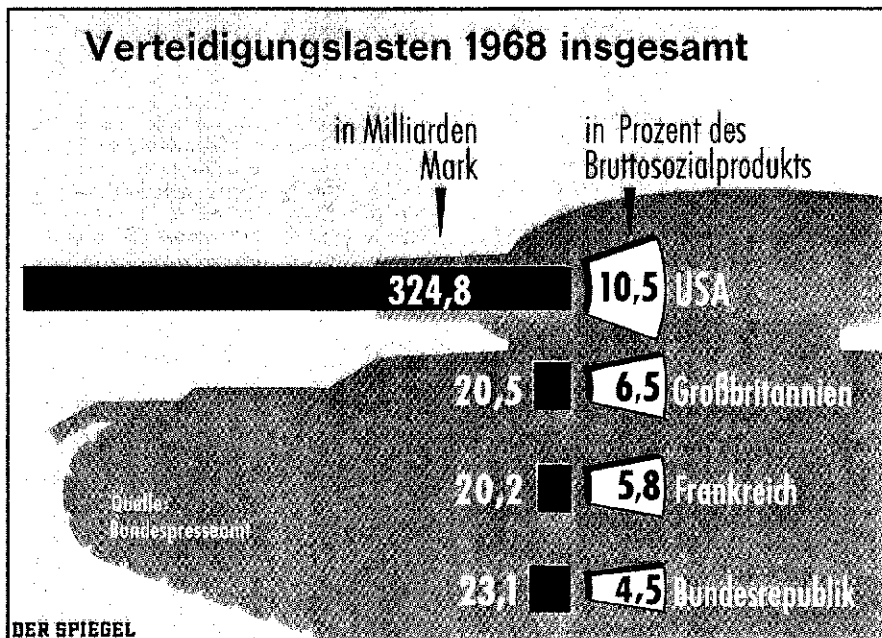
Geht man — wie die Juristen des Bonner AA — davon aus, daß die Regeln des allgemeinen Völkerrechts, die jedes Staates Integrität garantieren, über der Uno-Charta stehen, so sind die Feindstaatenartikel nichts als reines Verfahrensrecht der Uno. Prägnant resümierte die „Frankfurter Allgemeine“ die Bonner Sicht: „Die Feindstaaten sollten kein Recht haben, die Uno um Hilfe anzurufen. Das ist alles.“

Geht man jedoch — wie sowjetische Völkerrechtler — davon aus, daß die Uno-Charta das Völkerrecht ist, so ermächtigen die Feindstaatenklauseln die Siegermächte zu den von Moskau angedrohten „Maßnahmen“.

Stellt man — wie das Bonner AA — den Nato-Vertrag „als Lex specialis über die Uno-Charta“ (Willy Brandt), so sind die Feindstaatenklauseln für die Dauer des Bündnisses nicht anwendbar.

Stellt man aber — wie die Rechtslehrer des Ostens — die Uno-Charta über den Nato-Vertrag, so gehen die Feindstaatenklauseln im Falle einer „aggressiven Politik“ der Bundesregierung den Bündnisverpflichtungen der westlichen Nato-Partner vor.

Verteidigungslasten 1968 insgesamt



FEINDSTAATEN-KLAUSEL

Form des Klassenkampfes

Bonns zweiter Kanzler Ludwig Erhard hatte vor drei Jahren selbstsicher verkündet: „Die Nachkriegszeit ist zu Ende.“ Bonns dritter Kanzler Kurt Georg Kiesinger mußte erkennen, daß sie noch gar nicht begonnen hat.

Denn 23 Jahre nach dem verlorenen Krieg haben die Deutschen den Frieden noch nicht gewonnen. Von neuem beansprucht die Sowjet-Union ein Recht, das ihr vor genau 24 Jahren im Kriege gegen Hitler zugestanden wurde: in Deutschland zu marschieren.

Damals, am 21. August 1944, drei Monate nach der alliierten Invasion in Nord-Frankreich, waren die Außenminister der USA, Großbritanniens, Chinas und der Sowjet-Union in Dumbarton Oaks, einem Landhaus der US-Regierung in der Nähe Washingtons, zusammengekommen, um den Entwurf

daran hinderte, den Fall vor die Vollversammlung zu bringen;

▷ 1950 bei der Uno-Debatte über die Lage der Kriegsgefangenen in Rußland die Vereinten Nationen unter Hinweis auf den Artikel 107 für unzuständig erklärte.

Doch dann verschwanden die Feindstaatenklauseln auch aus dem Arsenal der Sowjet-Diplomatie.

Die ehemaligen Hitler-Verbündeten Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Italien, Finnland und Japan wurden selbst Mitglieder der Uno. Und die Westmächte versprachen der Bundesrepublik in ihrer Londoner Erklärung vom 3. Oktober 1954, sie entsprechend dem Artikel 2 der Uno-Charta (Achtung der souveränen Gleichheit, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten) als gleichberechtigten Staat zu betrachten. Ein Jahr danach versicherte auch die Sowjet-Union der DDR, daß die gegenseitigen Beziehungen „auf voller Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität... beruhen“.

FEINDSTAATEN-KLAUSELN DER UNO

Artikel 53

1. Der Sicherheitsrat zieht, wo es angezeigt ist, solche regionalen Abkommen oder Organe heran, um Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität durchzuführen. Aufgrund regionaler Abkommen oder durch regionale Organe sollen jedoch keine Zwangsmaßnahmen ohne Ermächtigungen durch den Sicherheitsrat ergriffen werden, ausgenommen Maßnahmen gegen irgendeinen feindlichen Staat im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels, wie sie im Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abkommen vorgesehen sind, bis die Organisation auf Ersuchen der betroffenen Regierungen mit der Aufgabe betraut wird, weitere An-

griffe durch einen solchen Staat zu verhüten.

2. Der im Absatz 1 dieses Artikels verwendete Ausdruck feindlicher Staat bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Satzung gewesen ist.

Artikel 107

Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung macht Maßnahmen ungültig oder unanwendbar, die gegen einen Staat, der während des Zweiten Weltkrieges der Feind irgendeines Signatars der vorliegenden Satzung gewesen ist, als Folge dieses Krieges von den Regierungen ergriffen oder gestattet werden, welche die Verantwortung für solche Maßnahmen haben.

Uneins sind sich Moskau und der Westen überdies darüber, wer nach Artikel 107 der Uno-Charta — wenn überhaupt — wo intervenieren kann.

Nach Auffassung der Westmächte nämlich beschränkt das Potsdamer Abkommen die in Artikel 107 festgestellte „Verantwortung für solche Maßnahmen“ auf das Besatzungsgebiet der jeweiligen Siegermacht. Verantwortung für „Deutschland als Ganzes“ könnten die vier ehemaligen Besatzungsmächte nur gemeinsam wahrnehmen.

Die Sowjetregierung hingegen legt das Potsdamer Abkommen so aus, als räume es jedem Signatarstaat das Recht ein, seine Verantwortung für Deutschland als Ganzes im Alleingang wahrzunehmen und notfalls auch zu intervenieren — nach dem Grundsatz des Moskauer Völkerrechtlers D. B. Lewin: „Völkerrecht ist eine Form des Klassenkampfs.“

In solchem Wirrwarr der Interpretationen wandte sich die Bundesregierung hilflos suchend an ihre drei großen westlichen Bündnispartner: Doch verbindliche Rechtsauskunft mochten auch sie nicht erteilen.

London erklärte, es betrachte „die sogenannten Feindstaatenklauseln als irrelevant in dieser Situation“. In welcher Situation sie relevant sein könnten, ließ die britische Regierung offen.

Paris befand, die russische Interpretation sei „mißbräuchlich und ungenau“. Wie genau sie ist, sagte die französische Regierung nicht.

Und Washington versicherte, daß die Artikel 53 und 107 der Sowjet-Union nicht das Recht einräumten, „einseitig mit Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland zu intervenieren“. Ob eine mehrseitige Intervention möglich wäre, verschwieg das Weiße Haus.

Bonn war so klug als wie zuvor. Kanzler Kiesinger mochte nun plötzlich das „dumme Gerede der Nicht-Juristen“ nicht mehr hören. Vor dem Fraktionsvorstand der CDU/CSU rüffelte er am letzten Mittwoch Partei-

freunde, die sich — wie er — über die Feindstaatenklauseln allzusehr aufgeregt hatten. Denn wer das tue, so meinte der Regierungschef, erkenne damit indirekt den russischen Standpunkt an, daß sie anwendbar seien.

Die Polit-Planer des Auswärtigen Amts haben mittlerweile in den so bedrohlich scheinenden Uno-Klauseln gar wohltuende Wirkungen für die deutsche Wiedervereinigungspolitik entdeckt.

AA-Chef Brandt: „In den Artikeln steckt etwas, was wir nicht einfach beiseite schieben sollten, nämlich die Verantwortung der vier Mächte gegenüber Deutschland als Ganzem — bis zu einer friedensvertraglichen Regelung.“

PRESSEAMT

Knick in der Gondel

Bonn's Presse-Staatssekretär Günter Diehl, durch Heirat und Verdienst ein wohlhabender Mann, lobte leichtherzig fast ein ganzes Monatsgehalt aus: „5000 Mark demjenigen, der nachweist, daß ich mich bei einem Chefredakteur beschwert habe, um einen

Korrespondenten in seiner Meinung zu beeinflussen.“

Am gleichen Tag, dem vorletzten Mittwoch, schoß Diehl's SPD-Stellvertreter Conrad Ahlers, der den CDU-Kanzler Kiesinger auf Asienreise begleitete, von Teheran aus auf befreundete Feinde in der Heimat und klagte über Pressionsversuche der SPD.

Die Mehrfronten-Fehde, die Diehl und Ahlers in ihrer Doppelrolle als Regierungssprecher und Geldverwalter eines Propaganda-Apparats ständig im Verborgenen führen, war zur offenen Feldschlacht geworden.

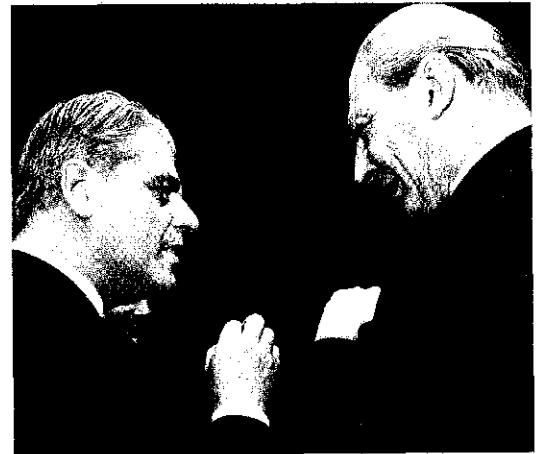
Den ersten Schuß der Bataille hatte MdB Karl Moersch von der FDP-Opposition gelöst. Im Pressedienst seiner Partei bezichtigte Moersch die Amtszwillinge Diehl und Ahlers, sie versuchten durch „indirekte Pressionen“ die freie Berichterstattung von Presse und Rundfunk zugunsten der Regierung zu verbiegen.

Moersch begnügte sich mit Andeutungen („Die betroffenen Bonner Kollegen haben mich um strenge Vertraulichkeit gebeten“) und regte öffentliche Untersuchung durch das Parlament an.

Konkret waren dem Abgeordneten drei Fälle zu Ohren gekommen, von denen zwei auf das Konto des Presseamtschefs kamen, einer auf das des Stellvertreters ging.

Diehl hatte sich Mitte Juni über den Bonner Wirtschaftskorrespondenten der „Welt“, Kurt Steves, geärgert, der in seinem Blatt den Staatssekretär wegen einer irrtümlich falschen Information angepflaumt hatte. Diehl schrieb an „Welt“-Chefredakteur H. F. G. Starke, Steves versuche offenbar, „seine eigenen Unzulänglichkeiten durch die meinigen zu verdecken“.

Anfang August wurmte den Staatssekretär dann ein Radio-Kommentar von Gerold Benz, dem Bonner Korrespondenten des Süddeutschen Rundfunks, der sich laut Diehl „auf die falsche Behauptung stützte, sowjetische Truppen seien schon in Prag einmarschiert“. Da der Journalist sich nicht zur Aussprache ins Presseamt „bestellen“ lassen wollte, sprach Diehl den



Pressesprecher Diehl, Ahlers, Dienstherr: Leicht neurotische Züge